



Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

An den
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Herrn Dr. Hans Kremendahl
An den
Vorsitzenden des Werksausschusses ESW
Herrn

Es informiert Sie Hansgeorg Schiemer
Anschrift Pannewiese 1
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563-4351
Fax (0202) 563-5223
E-Mail hansgeorg.schiemer@cdu-wuppertal.de
Datum 25.06.2003

Anfrage

Drucks. Nr. VO/1736/03
öffentlich

Zur Sitzung am	Gremium
22.07.2003	Werksausschuss Strassenreinigung Wuppertal
28.07.2003	Rat der Stadt Wuppertal

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach aktuellen Presseinformationen (u.a. Westfälische Nachrichten vom 23.06.2003) ist in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 27. Mai d.J. (AZ 9A4716/00) der Stadt Münster aufgegeben worden, ab 2004 den Winterdienst getrennt zur Straßenreinigung abzurechnen und nach unterschiedlichen Prioritätenstufen (1= regelmäßiger Streudienst; 2=Streudienst nur in Ausnahmefällen) gesondert bei den Anwohnern/Anliegern Winterdienstgebühren zu erheben.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal nimmt dies zum Anlaß, die Stadtverwaltung zu fragen:

1. Welche Konsequenzen zieht die Stadtverwaltung/Werksleitung ESW aus dem Urteil des OVG Münster vom 27. Mai d.J. ?
2. Teilt die Stadtverwaltung/Werksleitung ESW die Rechtsauffassung, daß eine Änderung der Straßenreinigungsgebühren-Satzung dergestalt notwendig ist, daß zukünftig gesondert Winterdienstgebühren – gestaffelt nach der Intensität des in den Straßen durchgeführten Streu- und Räumdienstes – von den Anliegern erhoben werden muß ?
3. Teilt die Stadtverwaltung/Werksleitung ESW die Auffassung, daß aufgrund des genannten OVG-Urteils bei der zukünftigen Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes und Rechnungsergebnisses für den städtischen Eigenbetrieb eine Ausweisung aller Ausgaben – getrennt nach Winterdienst ESW und Straßenreinigung – erfolgen muß ?

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Simon
Fraktionsvorsitzender

Andreas Weigel
Stadtverordneter

